

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

im Innenausschuss des Deutschen Bundestages

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät

– Drucksache 19/28169 –

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28169 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Dem Artikel 1 wird folgender Artikel 1 vorangestellt:

,Artikel 1

Änderungen des Passgesetzes

Nach § 27 des Passgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a

Regelungsbefugnisse der Länder

Durch Landesrecht können zentrale Passregisterdatenbestände zur Speicherung des Lichtbilds und der Unterschrift für die Durchführung eines automatisierten Abrufs des Lichtbilds nach § 22a Absatz 2 Satz 1 und 5 sowie eines automatisierten Abrufs des Lichtbilds und der Unterschrift nach § 22a Absatz 2 Satz 6 eingerichtet werden. In diesem Fall gelten § 4 Absatz 3 Satz 3, § 21 Absatz 4 und § 22a Absatz 2 Satz 6 bis 9 entsprechend. Macht ein Land von der Regelungsbefugnis Gebrauch, hat es technisch sicherzustellen, dass die Lichtbilder und Unterschriften vor unbefugtem Zugriff geschützt sind. Die Lichtbilder und Unterschriften dürfen nur so gespeichert werden, dass keine Verknüpfung mit anderen als für den automatisierten Abruf benötigten Daten ermöglicht wird.“ ‘

2. Der bisherige Artikel 1 wird Artikel 2 und wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 8 wird § 10a Absatz 5 wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf elektronischen Antrag des Ausweisinhabers hat der Ausweishersteller diesem Auskunft zu erteilen darüber, jeweils zu welchem Datum und zu welcher Uhrzeit eine Übermittlung nach Absatz 1 Satz 1 der Daten des Personalausweises des Ausweisinhabers auf ein elektronisches Speicher- und Verarbeitungsmedium in einem mobilen Endgerät durchgeführt wurde, sowie über jeweils den letzten Tag der Gültigkeitsdauer, das Sperrkennwort und

den Hersteller und die Modellbezeichnung des mobilen Endgeräts.“

- bb) Satz 3 wird gestrichen.
- b) Der Nummer 12 wird folgender Buchstabe d angefügt:
 - ,d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Personalausweisinhaber“ durch die Wörter „Inhaber des elektronischen Identitätsnachweises“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Vor Eingabe der Geheimnummer durch den Personalausweisinhaber muss der Diensteanbieter dem Ausweisinhaber“ durch die Wörter „Der Diensteanbieter muss dem Inhaber des elektronischen Identitätsnachweises vor dessen Eingabe der Geheimnummer“ ersetzt.“
- c) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:
 - ,13. § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Ausweishersteller speichert zur Durchführung des Auskunftsanspruchs nach § 10a Absatz 5 Satz 1 zu jeder Übermittlung nach § 10a Absatz 1 Satz 1 das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen jeweils für das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises und des mobilen Endgeräts sowie das Datum und die Uhrzeit der Einrichtung, den letzten Tag der Gültigkeitsdauer, die Sperrsumme, das Sperrkennwort und den Hersteller und die Modellbezeichnung des mobilen Endgeräts. Die in Satz 1 genannten Daten sind spätestens einen Monat nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät zu löschen. Im Übrigen ist eine Speicherung des Sperrkennworts und der Sperrsumme zum elektronischen Identitätsnachweis mit dem Personalausweis ausschließlich im Personalausweisregister nach § 23 Absatz 3 Nummer 12 und im Melderegister zulässig.“
- d) Die bisherigen Nummern 13 und 14 werden die Nummern 14 und 15.
- e) Nach der neuen Nummer 15 wird folgende Nummer 16 eingefügt:
 - ,16. In § 26 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Die Speicherung sonstiger personenbezogener Daten der antragstellenden Person bei dem Ausweishersteller ist“ durch die Wörter „Abgesehen von der Sperrsumme und dem letzten Tag der Gültigkeit der jeweiligen elektronischen Identitätsnachweise sowie den weiteren in § 19 Absatz 2 genannten Daten ist die Speicherung sonstiger personenbezogener Daten der antragstellenden Person bei dem Ausweishersteller“ ersetzt.“
- f) Die bisherigen Nummern 15 und 16 werden die Nummern 17 und 18.
- g) Folgende Nummer 19 wird angefügt:
 - ,19. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a

Regelungsbefugnisse der Länder

Durch Landesrecht können zentrale Personalausweisregisterdatenbestände zur Speicherung des Lichtbilds und der Unterschrift für die Durchführung eines automatisierten Abrufs des Lichtbilds nach § 25 Absatz 2 Satz 1 und 4 sowie eines automatisierten Abrufs des Lichtbilds und der Unterschrift nach § 25 Absatz 2 Satz 5 eingerichtet werden. In diesem Fall gelten § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 2 Satz 5 bis 8 und § 26 Absatz 4 entsprechend. Macht ein Land von der Regelungsbefugnis Gebrauch, hat es technisch sicherzustellen, dass die Lichtbilder und Unterschriften vor unbefugtem Zugriff geschützt sind. Die Lichtbilder und Unterschriften dürfen nur so gespeichert werden, dass keine Verknüpfung mit anderen als für den automatisierten Abruf benötigten Daten ermöglicht wird.“

3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3 und in Nummer 5 wird § 8a Absatz 5 wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf elektronischen Antrag des Karteninhabers hat der Kartenhersteller diesem Auskunft zu erteilen darüber, jeweils zu welchem Datum und zu welcher Uhrzeit eine Übermittlung nach Absatz 1 Satz 1 der Daten der eID-Karte des Karteninhabers auf ein elektronisches Speicher- und Verarbeitungsmedium in einem mobilen Endgerät durchgeführt wurde, sowie über jeweils den letzten Tag der Gültigkeitsdauer, das Sperrkennwort und den Hersteller und die Modellbezeichnung des mobilen Endgeräts.“
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
4. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4 und Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

„bb) Insoweit sind § 2 Absatz 3 bis 7, 10, 12 und 13, § 4 Absatz 3, § 7 Absatz 3b, 4 und 5, § 10 Absatz 1 bis 5, 6 Satz 1, Absatz 7, Absatz 8 Satz 1 und Absatz 9, § 10a, § 11 Absatz 1 bis 5 und 7, § 12 Absatz 2 Satz 2, die §§ 13, 16, 18, 18a, § 19 Absatz 1, 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 bis 6, die §§ 19a, 20 Absatz 2 und 3, § 20a, die §§ 21, 21a, 21b, 27 Absatz 2 und 3, § 32 Absatz 1 Nummer 5 und 6 mit Ausnahme des dort angeführten § 19 Absatz 2, Nummer 6a bis 8, Absatz 2 und 3 sowie § 33 Nummer 1, 2 und 4 des Personalausweisgesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Ausländerbehörde an die Stelle der Personalausweisbehörde und der Hersteller der Dokumente an die Stelle des Ausweisherstellers tritt.“
5. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5 und wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5

Inkrafttreten

(2) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. September 2021 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nummer 18, Artikel 3 Nummer 9 und Artikel 4 Nummer 2 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – Änderung des Passgesetzes)

Durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Identitätsnachweises vom 7. Juli 2017 (BGBl. I S. 2310) wurde im Passgesetz (PassG) und Personalausweisgesetz (PAuswG) eine Befugnis für bestimmte Sicherheitsbehörden zum automatisierten Abruf des Lichtbilds aus den Pass- und Personalausweisregistern verankert. Von dieser Befugnis können die befugten Sicherheitsbehörden jedoch aktuell keinen Gebrauch machen, da die technischen Voraussetzungen für einen bundesweiten automatisierten Lichtbildabruf nicht vorliegen, da für einen solchen Abruf keine einheitlichen Kommunikationsstandards existieren. Die Sicherheitsbehörden müssen daher weiterhin telefonisch bei der Pass- oder Personalausweisbehörde das Lichtbild anfragen und erhalten dies regelmäßig per Fax. Die Qualität des übermittelten Lichtbilds ist dem entsprechend schlecht.

Das zuständige Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat erarbeitet daher eine neue Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung, welche das Ziel verfolgt, die Voraussetzungen für einen bundesweiten automatisierten Lichtbildabruf zu regeln. Ferner ist der automatisierte Abruf des Lichtbilds und der Unterschrift aus den Pass- und Personalausweisregistern von zur Ausstellung des Führerscheins, des Fahrerqualifizierungsnachweises oder der Fahrerkarte berechtigten Behörden zu regeln. Diese Befugnis wurde im Passgesetz sowie im Personalausweisgesetz durch das Registermodernisierungsgesetz vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) eingeführt.

Unabhängig von dem Vorhandensein von einheitlichen Kommunikationsstandards für landesübergreifende automatisierte Abrufe von Lichtbildern und gegebenenfalls Unterschriften aus den Pass- und Personalausweisregistern stellt bereits die technische Umsetzung einer solche Abrufmöglichkeit die Kommunen vor erhebliche Schwierigkeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Möglichkeit zum Abruf durchgehend zur Verfügung gestellt werden soll. Es stellt eine erhebliche Erleichterung dar, wenn die Länder die Möglichkeit haben, den Abruf des Lichtbilds und der Unterschrift über zentrale Datenbestände zu ermöglichen. Dies hat gleichzeitig den Vorteil, dass hierzu spezialisierte Einrichtungen herangezogen werden können, die ein sehr hohes Maß an Datensicherheit der besonders sensiblen biometrischen Daten gewährleisten können. Durch die Länder ist sicherzustellen, dass eine Verknüpfung der zu speichernden Daten mit anderen als für den automatisierten Lichtbild- und gegebenenfalls Unterschriftenabruf benötigten Daten ausgeschlossen ist. In der neuen Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung soll diesbezüglich geregelt werden, dass für den automatisierten Abruf als Auswahldaten entweder der Familienname, die Vornamen, der Tag der Geburt und der letzte Tag der Gültigkeit des angefragten Ausweisdokuments oder in den Fällen des § 16 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 des Passgesetzes sowie des § 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Personalausweisgesetzes die Seriennummer verwendet werden können.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 – Änderung des Personalausweisgesetzes)

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe aa (Nummer 8 - § 10a Absatz 5 Satz 1)

Um die Nachvollziehbarkeit von Einrichtungen elektronischer Identitätsnachweise auf mobilen Endgeräten für den Ausweisinhaber durch den Auskunftsanspruch effektiv auszugestalten, werden im Rahmen der Erfüllung des Auskunftsanspruchs auch Datum und Uhrzeit der Einrichtung sowie jeweils den letzten Tag der Gültigkeitsdauer, das Sperrkennwort und der Hersteller und die Modellbezeichnung des mobilen Endgeräts durch den Ausweishersteller mitgeteilt.

Zu Buchstabe bb (Nummer 8 - § 10a Absatz 5 Satz 3)

Die Regelung zur Speicherung von Daten durch den Ausweishersteller wird aus systematischen Gründen nunmehr in § 19 Absatz 2 geregelt.

Zu Buchstabe b (Nummer 12 - § 18 Absatz 4 Satz 1)

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung bedingt durch die Einführung des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät.

Zu Buchstabe c (Nummer 13 - § 19 Absatz 2)

Mit § 19 besteht bereits eine Regelung, welche die Speicherung von Daten im Rahmen der Verwendung des elektronischen Identitätsnachweises betrifft. Daher ist es systematisch vorzugswürdig, dort die Rechtsgrundlage für die Speicherung der Daten für den Auskunftsanspruch nach § 10a Absatz 5 Satz 1 beim Ausweishersteller zu schaffen. Zudem ist die Vorschrift um die nunmehr in § 10a Absatz 5 Satz 1 genannten Daten zu erweitern. Durch die Neufassung des Absatzes wird zudem ein sprachlicher Wertungswiderspruch vermieden.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe e (Nummer 16 - § 26 Absatz 3 Satz 2)

Damit der Ausweishersteller die bei ihm gespeicherten Daten innerhalb der gesetzlichen Fristen löschen kann, muss ihm der letzte Tag der Gültigkeit des jeweiligen elektronischen Identitätsnachweises bekannt sein. Ferner ist klarzustellen, dass auch die Sperrsumme zu speichern ist. Die Sperrsumme ist ein eindeutiges Merkmal, das aus dem Sperrkennwort, dem Familiennamen, den Vornamen und dem Tag der Geburt eines Ausweisinhabers errechnet wird. Die Speicherung ist notwendig, um Dopplungen bei der Vergabe des Sperrkennworts zu vermeiden. Zur Durchführung des Auskunftsanspruchs nach § 10a Absatz 5 Satz 1 sind zudem die in § 19 Absatz 2 genannten Daten zu speichern.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe g (Nummer 19 - § 34a)

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (Artikel 3 – Änderung des eID-Karte-Gesetzes)

Zu Buchstabe a (Nummer 5 - § 8a Absatz 5 Satz 1)

Um die Nachvollziehbarkeit von Einrichtungen elektronischer Identitätsnachweise auf mobilen Endgeräten für den Karteninhaber durch den Auskunftsanspruch effektiv auszugestalten, werden im Rahmen der Erfüllung des Auskunftsanspruchs auch Datum und Uhrzeit der Einrichtung sowie jeweils den letzten Tag

der Gültigkeitsdauer, das Sperrkennwort und der Hersteller und die Modellbezeichnung des mobilen Endgeräts durch den Kartenhersteller mitgeteilt.

Zu Buchstabe b (Nummer 5 - § 8a Absatz 5 Satz 3)

Die Regelung zur Speicherung von Daten durch den Kartenhersteller ist zu streichen. Aus systematischen Gründen wird die entsprechende Vorschrift im Personalausweiswesen nunmehr in § 19 Absatz 2 des Personalausweisgesetzes geregelt. Durch die Verweisung in § 14 ist diese Vorschrift entsprechend auch für die eID-Karte anwendbar.

Zu Nummer 4 (Artikel 4 - Änderungen des Aufenthaltsgesetzes)

Durch die nunmehr vorgesehene Speicherung der Daten für den Auskunftsanspruch nach § 10a Absatz 5 Satz 1 des Personalausweisgesetzes ist auf im § 78 Absatz 5 Satz 2 auf diese Norm zu verweisen. Daher wird der Verweis auf § 19 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Personalausweisgesetzes ergänzt.

Zu Nummer 5 (Artikel 5 – Inkrafttreten)

Die Verordnungsermächtigungen sollen bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, um zeitnah notwendige Änderungen in der Personalausweisverordnung vornehmen zu können.